

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



Flugschule Air-Touch  
Jochen Henrichs  
Bahnhofstr. 4

56377 Nassau / Lahn

Gmund, 22.06.2005 Kla

## **Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Nassauer Berg", 56377 Nassau**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Air-Touch vom 20.03.2003 folgende

I.

### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 5483/8 (Starts in der Waldschneise) und 1114 (Landungen an der Lahn), Gemarkung Bergnassau-Scheuern. Auf die im Antrag vorgelegte Karten wird Bezug genommen. Die Karte ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

### Auflagen

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flug-

betrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in das Gelände. Die Piloten sind auf mögliche Gefahren (u. a. Turbulenzgefahr in der Schneise, Landung an der Lahn) hinzuweisen.
2. Flugbetrieb darf nur von Piloten mit Lizenz (mind. beschränkter Luftfahrerschein) durchgeführt werden. Tandembetrieb und Ausbildungsbetrieb ist nicht zulässig. Nach dem Ablauf eines Jahres ist dem DHV ein Bericht über den Flugbetrieb vorzulegen. Danach wird über Tandem- und Ausbildungsbetrieb neu entschieden.
3. Die Startfläche ist gemäß „Landespflegerischem Fachbeitrag“ (Seite 16 – 19) anzulegen. Geländeänderungen dürfen nur in Absprache mit der Unteren Landespflegebehörde (Rhein-Lahn-Kreis) vorgenommen werden.
4. In der Schneise sind zusätzlich Windrichtungsanzeiger anzubringen.
5. Die Auffahrt zur Startfläche ist mit der Stadt Nassau abzustimmen.

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

#### V.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 20.03.2003 wurde durch die Flugschule Air-Touch ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Zu diesem Zeitpunkt war die Fläche mit Waldbäumen bestockt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis wurde mit Schreiben vom 28.03.2003 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Die Stadt Nassau ist Eigentümerin der Startfläche. Das Antragsvorhaben wurde durch die Stadt Nassau unterstützt. Aufgrund der sensiblen Lage und der Notwendigkeit einer Schneise im Wald, fanden eine Reihe von Ortsterminen und Fachgesprächen statt.

Der Antragsteller ließ durch das Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung (Dipl. Ing. Erhard Wilhelm) einen „Landespflegerischen Fachbeitrag“ zum Genehmigungsantrag erstellen. Aufgrund dieser Studie und einer Prüfung der Landschaftsbildverträglichkeit teilte die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises mit Datum des 1.02.2005 mit, dass das erforderliche Einvernehmen der Landespflegebehörde nach der Landesverordnung über den Naturpark Nassau hergestellt wird. Es wurde darum gebeten, das Maßnahmenverzeichnis zum Genehmigungsantrag (Landespflegerischer Fachbeitrag Seite 16-19) als Bestandteil der Erlaubnis aufzunehmen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten der anerkannten Geländesachverständigen Karsten Kirchhoff und Horst Barthelmes vom 30.05.2005 nachgewiesen. Aufgrund der nicht einfachen Startverhältnisse (steile Schneise im Wald) wurde die Erlaubnis hinsichtlich des Nutzerkreises eingeschränkt. Über die Ausbildungstauglichkeit wird nach dem Ablauf eines Jahres mit Flugbetrieb neu entschieden.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb